

#### CH-8320 Fehraltorf, ESTI

### A-Post

Eröffnung gemäss Adressatenliste

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Kp/ChHu Fehraltorf, 23.04.2025

# Plangenehmigungsgesuch für eine elektrische Anlage;

# Verfahrensprogramm / Zeitplan

Projekt	S-2528237.1 Transformatorenstation Hettlingen, Grund - Neubau auf Parzelle Nr. 2200 in der Zone für öffentliche Bauten - Einbau eines Transformators mit einer Leistung von 630 kVA jedoch mit optionaler Leistungserhöhung auf 1000 kVA gemäss ESTI-Publikation zu Transformatoren auswechseln, bulletin.ch 10 / 2017  L-2528236.1 16 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Buech und Grund - Neubau einer Kabelschutzrohranlage mit Anschluss an bestehendes Kabel in der Schulstrasse und Bau auf den Parzellen 1694, 1695, 2187, 2186 sowie 2200 - Kabelverlängerung und Einzug in die neue Kabelschutzrohranlage bis zur neuen Transformatorenstation Grund  L-0186255.2 16 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Grund und Dorf
	<ul> <li>Neubau einer Kabelschutzrohranlage mit Querung der Schulstrasse und Bau auf den Parzellen 1695, 2187, 2186 sowie 2200</li> <li>Kabelverlängerung und Einzug in die neue Kabelschutzrohranlage bis zur neuen Transformatorenstation Grund</li> </ul>
Gesuchsteller	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Deisrütistrasse 12 8472 Seuzach
Betriebsinhaber	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Deisrütistrasse 12 8472 Seuzach
Betroffener Kanton	Zürich
Betroffene Gemeinde	Hettlingen
Leitverfahren	Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0), Art. 16 ff.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI Peter Kreissig Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf T +41 58 595 18 18 D +41 58 595 18 42 peter.kreissig@esti.ch www.esti.admin.ch

Leitbehörde / Bewilligungsbehörde	Eidg. Starkstrominspektorat ESTI, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Art des Verfahrens	Ordentliches Verfahren (Publikation des Gesuchs und öffentliche Auflage)

### Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verfahrensprogramm beruht auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die Änderung des Programms aufgrund neuer Erkenntnisse im Verlauf des Verfahrens bleibt vorbehalten. Weitere Beweismassnahmen werden angeordnet, wenn und sobald sich dies als nötig erweisen sollte.

Den Verfahrensbeteiligten wird der digitale Zugriff zu den Gesuchsunterlagen des ESTI für 90 Tage zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch via mitgelieferten Link über **ESTI-Consultation** zuzustellen.

WER	WAS	BIS WANN
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Deisrütistrasse 12 8472 Seuzach	Steckt Projekt im Gelände aus (für Kabelanlagen nicht zwingend)	Bis zum Schluss der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton Zürich	Veranlasst Publikation im kantonalen Amtsblatt und in den Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden (Auflagefrist 30 Tage; Textentwurf liegt bei)	Nach Eingang Verfahrenspro- gramm
Kanton Zürich	Informiert ESTI über stellungnahmen@esti.ch und Gesuchsteller über Publikation und Auflagefrist	Vor Publikation
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Deisrütistrasse 12 8472 Seuzach	Persönliche Anzeige an Entschädigungs- berechtigte, falls erforderlich	Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton Zürich	Stellungnahme an ESTI, inklusive Forderungen und Auflagen, die sich aus der kantonalen Gesetzgebung ergeben	23.07.2025
ESTI	Keine Einsprachen, keine Differenzen mit Bundesbehörden; Erteilung der Plange- nehmigung	03.09.2025
ESTI	Einsprachen und/oder Differenzen mit Bundesbehörden; ESTI erzielt Einigung; Erteilung der Plangenehmigung	23.02.2025
ESTI	Keine Einigung mit den Einsprechern oder Bundesbehörden, Überweisen der Unter- lagen an das Bundesamt für Energie (BFE) zum Entscheid.	23.01.2025

Die Einhaltung des Zeitplans setzt insbesondere voraus, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind, keine Projektänderungen erfolgen, der vorgesehene Verfahrensablauf auch sonst keine Änderung erfährt, keine Fristen erstreckt werden müssen und bei der Leitbehörde keine Kapazitätsengpässe entstehen.

Aus Sicht des ESTI sind die eingereichten Unterlagen vollständig. Die Verfahrensbeteiligten werden ersucht, die Unterlagen ebenfalls auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und <u>innerhalb von 14 Tagen</u> beim ESTI nötigenfalls Ergänzungen zu verlangen. Insbesondere ist dem ESTI mitzuteilen, falls eine bestockte Fläche gemäss Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) nach kantonalem Recht als Wald gilt und ob weitere Unterlagen notwendig sind. Ohne Mitteilung innerhalb dieser Frist geht das ESTI davon aus, dass die Unterlagen auch aus Sicht der Verfahrensbeteiligten vollständig sind.

Schliesslich interessiert uns Ihre Meinung zu einem allfälligen sofortigen Baubeginn, den das ESTI nach Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) für die Anlage oder für Teile davon gestatten kann, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind. Ohne explizite Bemerkung in Ihrer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwände gegen einen solchen allfälligen sofortigen Baubeginn haben.

**Kosten für die Publikation:** Sind bei der Unternehmung, gemäss der Angabe auf dem Plangenehmigungsgesuch, direkt einzuziehen.

#### Adressatenliste

Mit den Gesuchsunterlagen zur Veranlassung der Publikation und öffentlichen Auflage sowie zur Stellungnahme zum Vorlageprojekt:

Kanton Zürich per E-Mail an kofu@bd.zh.ch
 Beilagen: Textentwurf für die Publikation, 3 Plangenehmigungsgesuche

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Peter Kreissig Verfahrensleiter

Mitteilung ohne Unterschrift

Kopie an:

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) via E-Mail an reto.schwager@ekz.ch